

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

Sonderheft 10 Jahre Europäische Erbrechtsverordnung

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.7.2012 wurde die „Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ veröffentlicht. Die sog. EuErbVO gilt seit dem 17. August 2015, feiert mithin im August 2025 ihr 10-jähriges Wirken.

Die Europäische Kommission wollte ursprünglich lediglich die Möglichkeiten einer Ergänzung der Vorschriften der Brüssel I-Verordnung um Regeln zur internationalen Zuständigkeit in Erbsachen prüfen lassen. Sie gab eine Studie in Auftrag, die im Jahr 2002 vom Deutschen Notarinstitut (Christian Hertel und Dr. Wolfgang Riering) in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Heinrich Dörner (Münster) und Prof. Dr. Paul Lagarde (Paris) erstellt wurde. Die Studie sah einen Dreiklang vor, der neben der Regelung der internationalen Zuständigkeit und gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen die Vereinheitlichung des Erbkollisionsrechts und die Schaffung eines unionsweit gültigen einheitlichen Nachlasszeugnisses (ENZ) vorsah. Die Kommission griff die Vorschläge der Studie auf, doch die Herausforderungen waren enorm. Es galt nicht nur, diesen Dreiklang in Gesetzesform auszuformulieren, sondern auch die Differenzen zwischen den einzelnen erbrechtlichen Systemen in einer laufend zunehmenden Anzahl von Mitgliedstaaten sowie das Zusammenspiel mit zahlreichen Nachbargebieten wie dem Nachlassverfahrensrecht, dem Immobilienregisterrecht und dem Güterrecht zu koordinieren. Die Zeit war jedoch günstig und die Unterstützer des Projektes hatten einen langen Atem. So gelang es, dieses komplexe und hoch-

innovative Projekt nach mehr als zehn Jahren intensiver Arbeiten abzuschließen.

Der Verabschiedung (DNotI-Report 15/2012, S. 121 ff.) und dem Inkrafttreten der EuErbVO war bereits eine Ausgabe des DNotI-Report gewidmet (DNotI-Report 15/2015, S. 113 ff.). 10 Jahre praktische Geltung der EuErbVO geben nun Anlass zu einem Rückblick. Eine Revue der Entscheidungen des EuGH zur EuErbVO soll die bisherige Entwicklung nachzeichnen, den aktuellen Stand dokumentieren und künftige Entwicklungen aufzeigen. Neben den drei Paukenschlägen (Kubicka, Oberle und Mahnkopf), die die deutsche Selbstgewissheit enttäuschten, es bleibe aus deutscher Sicht das Meiste beim Alten, finden sich Entscheidungen, die Klarheit schafften (z.B. bei der Erbausschlagung) und neue Perspektiven eröffneten (wie bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts).

Insgesamt zeigt sich, dass das Instrument im Rechtsverkehr wertvolle Dienste leistet. Die EuErbVO wurde zum Vorbild für Verordnungen in weiteren Rechtsgebieten (etwa im Güterrecht) sowie für den geplanten Rechtsakt zum Erwachsenenschutz.

Das DNotI wünscht den am Internationalen Privatrecht interessierten Leserinnen und Lesern viel Freude mit dieser Sonderausgabe des DNotI-Report und blickt nicht ohne Stolz auf seine Rolle in der Entstehung der EuErbVO zurück. Ungelöste Fragen gibt es weiterhin, so etwa zur Aufnahme von einzelnen Gegenständen in das ENZ (s. hierzu Vorlageverfahren des BGH; EuGH – C-873/24, Marwanak), zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Fällen des sog. Demenztourismus und zum Umgang mit dem *personal representative* (einem Protagonisten im Erbrecht des *common law*).

Rechtsprechung

EuErbVO Art. 1

Wirkungen eines nach polnischem Recht angeordneten Vindikationslegats in Bezug auf in Deutschland belegenes Grundstückseigentum

Art. 1 Abs. 2 lit. k und 1 sowie Art. 31 [EuErbVO] sind dahin auszulegen, dass sie der Ablehnung der Anerkennung der dinglichen Wirkungen des Vindikationslegats, das dem von einem Erblasser gemäß Art. 22 Abs. 1 [EuErbVO] gewählten auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht bekannt ist, durch eine Behörde eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wenn diese Ablehnung allein auf der Begründung beruht, dass dieses Vermächtnis das Eigentum an einer Immobilie betrifft, die in einem Mitgliedstaat belegen ist, dessen Rechtsordnung das Institut des Vermächtnisses mit unmittelbarer dinglicher Wirkung im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls nicht kennt.

EuGH, Urt. v. 12.10.2017 – C218/16, Aleksandra Kubicka/Przemysława Bac

Problem

Eine polnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Frankfurt/Oder ist mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Die Eheleute sind Miteigentümer eines in Frankfurt belegenen Grundstücks. Die Ehefrau wandte sich für die Errichtung eines Testaments an einen polnischen Notar. Sie wünschte, ihr Testament dem polnischen Heimatrecht zu unterstellen und ihren Anteil an dem in Deutschland belegenen Grundstück entsprechend Art. 981 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuchs in der Weise ihrem Ehemann zuzuwenden, dass dieser im Zeitpunkt des Erbfalls unmittelbar das Eigentum an der Immobilie erwirbt (Vindikationslegat).

Der polnische Notar lehnte die Beurkundung eines entsprechenden Testaments mit der Begründung ab, ein solches Vermächtnis sei mit dem deutschen Sachen- und Grundbuchrecht nicht vereinbar. Die Testatorin legte hiergegen Beschwerde ein. Das Beschwerdegericht legte die Angelegenheit dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Nach der traditionellen deutschen Rechtsprechung und Literatur richten sich die Wirkungen eines Vermächtnisses nach dem Erbstatut. Dieses entscheidet darüber, ob das Vermächtnis einen schuldrechtlichen Anspruch des Vermächtnisnehmers gegen den Erben begründet (sog. Damnationslegat, § 2174 BGB) oder ob ein dinglich wirkendes Vermächtnis (Vindikationslegat) vorliegt, welches das Eigentum unmittelbar mit dem Erbfall auf den Legatar übergehen lässt (so z. B. die Rechtslage in Frankreich, Italien, Kolumbien). Der BGH

(NJW 1995, 59) hatte in einer Entscheidung, die das Vermächtnis eines in Deutschland belegenen Grundstücks durch einen kolumbianischen Staatsangehörigen betraf, dennoch angenommen, dass das deutsche Recht einen unmittelbar wirkenden Rechtsübergang an der vermachten Sache nicht zulasse, weil die Begründung eines dinglichen Rechts an einer im Inland belegenen Sache nach deutschem Sachenrecht zu beurteilen sei und dieses eine solche Art des Eigentumserwerbs nicht kenne.

Diese Ansicht wurde zunächst auch nach dem Inkrafttreten der EuErbVO überwiegend fortgesetzt. Zwar wurde allgemein angenommen, die Frage, ob ein Vermächtnis dingliche Wirkungen oder „nur“ schuldrechtliche Wirkungen habe, obliege dem Erbstatut. Aus den Bereichsausnahmen in Art. 1 Abs. 2 lit. k und lit. l EuErbVO, wonach die Art der dinglichen Rechte und die Eintragung von Rechten an beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung sowie die Wirkung der Eintragung von der EuErbVO ausgenommen sind, ergebe sich allerdings, dass zumindest bei Immobilien das gem. Art. 43 Abs. 1 EGBGB für den dinglichen Erwerb geltende Sachenstatut dem nach der EuErbVO bestimmten Erbstatut vorgehe (siehe z. B. Hertel, in: Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung, Würzburg 2014, S. 85, 99).

Entscheidung

Der EuGH entschied, dass Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO mit der „Art der dinglichen Rechte“ die Qualifikation der Sachen und Rechte von der EuErbVO ausnehme und dem Einzelstatut unterstelle. Dies gelte auch für die Existenz und die Anzahl der dinglichen Rechte in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten (*numerus clausus* der Sachenrechte). Bei der Differenzierung zwischen Vindikationslegat und Damnationslegat gehe es dagegen um die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an einem Vermögensgegenstand. Diese würden nicht durch Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO vom Anwendungsbereich der EuErbVO ausgenommen. Art. 1 Abs. 2 lit. l EuErbVO betreffe ebenfalls lediglich verfahrensrechtlich zu qualifizierende Fragen wie die Voraussetzungen und die Wirkungen der Eintragung.

Damit unterstellte der EuGH die dinglichen Wirkungen eines Vermächtnisses dem Erbstatut. Da dieses durch die EuErbVO vorgegeben werde, bestehe keine Möglichkeit, das entgegenstehende deutsche Recht weiterhin zur Anwendung zu bringen.

Praxishinweis

Die unmittelbare Konsequenz der Entscheidung ist,

dass bei Geltung ausländischen Erbrechts aufgrund der EuErbVO der anzuwendenden ausländischen Rechtsordnung zu entnehmen ist, ob das Vermächtnis dinglich oder rein schuldrechtlich wirkt. Dementsprechend hat das OLG Saarbrücken festgestellt, dass bei Geltung französischen Erbstatuts das Vermächtnis eines in Deutschland belegenen Grundstücks dazu führe, dass nach Vorlage des Testaments bzw. ENZ der Vermächtnisnehmer unmittelbar im Wege der Grundbuchberichtigung in das Grundbuch einzutragen sei. Einer Auflassung bedürfe es nicht (OLG Saarbrücken ZEV 2019, 640).

Weiterhin ungeklärt ist die Frage, ob die Begründung von Dienstbarkeiten aufgrund eines Vermächtnisses oder gar im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge (vgl. z. B. das gemeinsame Recht, wonach der überlebende Ehegatte einen Nießbrauch an einem Drittel des Nachlasses erhält) auch in Bezug auf dem deutschen Sachenstatut unterliegende Grundstücke und bewegliche Vermögensgegenstände unmittelbare dingliche Wirkungen hat. Auch diese Frage ist wohl zu bejahen.

Gravierende Probleme entstehen dagegen in dem umgekehrten Fall: Nach italienischem und französischem Sachenrecht z. B. hat die Entstehung eines schuldrechtlichen Anspruchs zur Folge, dass mit Fälligkeit des Anspruchs das Eigentum an der geschuldeten Sache unmittelbar auf den Gläubiger übergeht (sog. dingliches Konsensprinzip). Ein Damnationslegat nach BGB, welches mit Eintritt des Erbfalls einen unmittelbar fälligen Anspruch des Vermächtnisnehmers auf Verschaffung des Eigentums und Besitzes an einem in Frankreich oder Italien belegenen Grundstücks begründet, hätte also nach dem französischen bzw. italienischen Sachenrecht zur Folge, dass mit Eintritt des Erbfalls das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht. Es würde wie ein Vindikationslegat wirken. Die spiegelbildliche Anwendung der Kubicka-Rechtsprechung auf diese Fälle hätte allerdings zur Folge, dass das Eigentum erst mit Übergabe bzw. Einigung zwischen Erben und Vermächtnisnehmer übergeht. Notare dieser Länder haben daher teilweise eine Urkunde kreiert, mit der eine Auflassung i. S. v. § 925 BGB inszeniert wird. Dies dürfte wohl übertrieben sein, denn es ist nicht Sinn des deutschen Erbrechts, den Erwerb des Eigentums durch den Vermächtnisnehmer zu verzögern. Vielmehr stehen dem Vindikationslegat im BGB eher sachenrechtliche Prinzipien (wie das Publizitätsprinzip etc.) entgegen. Eine Lösung für solche Probleme könnte sich möglicherweise daraus ergeben, dass im ENZ Vermächtnisse auch dann eingetragen werden, wenn diese nach dem Erbstatut keinen unmittelbaren Übergang des Eigentums bewirken.

BGB § 1371 Abs. 1; EuErbVO Art. 1 Abs. 1 lit. d Erbrechtliche Qualifikation des zusätzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten aus § 1371 Abs. 1 BGB

Art. 1 Abs. 1 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, wonach beim Tod eines Ehegatten ein pauschaler Zugewinnausgleich durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten vorzunehmen ist, in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

EuGH, Urt. v. 1.3.2018 – C-558/16, Mahnkopf = DNo-I-Report 2018, 54

Problem

Der Erblasser war deutscher Staatsangehöriger und verstarb am 29.8.2015. Er hinterließ seine Ehefrau, ebenfalls deutsche Staatsangehörige, und einen gemeinsamen Sohn. Alle Beteiligten lebten in Berlin. Der Erblasser hatte kein Testament errichtet und wurde daher nach den gesetzlichen Regeln beerbt.

Zur Umschreibung eines in Schweden belegenen Grundstücks beantragte die Witwe ein ENZ. Der Antrag wurde insoweit zurückgewiesen, als der von der Witwe behauptete Erbteil auf § 1371 Abs. 1 BGB beruhte. Diese Vorschrift gehörte zum ehelichen Güterrecht und falle daher nicht in den Anwendungsbereich der EuErbVO. Das Kammergericht war der Ansicht, das Viertel sei güterrechtlich zu qualifizieren, da § 1371 Abs. 1 BGB den Ausgleich des ehelichen Zugewinns nach dem Tod eines der Ehegatten verfolge. Aufgrund güterrechtlicher Qualifikation dürfe das Viertel nicht im ENZ ausgewiesen werden. Es legte die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Entscheidung

Der EuGH ist der Auffassung, die sich aus § 1371 Abs. 1 BGB ergebende Erbquote zugunsten des überlebenden Ehegatten stelle keine Aufteilung des Vermögens aufgrund Beendigung des Güterstands dar, sondern bestimme die Erbquote des überlebenden Ehegatten im Verhältnis zu den übrigen Erben. Damit betreffe diese Vorschrift in erster Linie die Rechtsnachfolge von Todes wegen und nicht das eheliche Güterrecht. Es handele sich um eine erbrechtliche Vorschrift i. S. v. Art. 1 Abs. 1 EuErbVO mit der Folge, dass das zusätzliche Viertel im ENZ ausgewiesen werden müsse.

Praxishinweis

Der BGH hatte dagegen noch im Jahr 2015 bestätigt, dass der überlebende Ehegatte vom güterrechtlichen Viertel aus § 1371 Abs. 1 BGB selbst dann profitiert,

wenn ausländisches Erbrecht gilt (BGH DNotI-Report 2015, 85). Deutsches Güterrecht setze sich dann also auch gegen ausländisches Erbrecht durch. Der dem EuGH zugrunde liegende Fall war in materiell-rechtlicher Hinsicht eigentlich unproblematisch, da deutsches Recht sowohl Erbstatut als auch Güterstatut war, es also nicht zum Zusammenspiel unterschiedlicher Rechtsordnungen kam.

Probleme bereitet aber der Fall, dass die Zugewinngemeinschaft deutschen Rechts mit einem ausländischen Erbstatut zusammentrifft. Hier bemessen sich die Erbquoten ausschließlich nach den Vorschriften des ausländischen Erbstatuts. Der Zugewinnausgleich kann damit ausschließlich auf güterrechtlichem Wege durchgeführt werden kann (so schon OLG Stuttgart DNotZ 2005, 632; OLG Köln ZEV 2012, 205).

Häufiger sind in Deutschland die Fälle, in denen der Erblasser nach deutschem Recht beerbt wird, aber in einem ausländischen Güterstand lebte. In diesem Fall ist aufgrund der erbrechtlichen Qualifikation § 1371 BGB zur Anwendung berufen, so dass zu entscheiden ist, ob der ausländische Güterstand die „Zugewinngemeinschaft“ i. S. v. § 1371 BGB substituiert. Die Literatur und die Rechtsprechung stellen hier im Wesentlichen darauf ab, ob das ausländische Güterrecht grundsätzlich (also im Fall der Scheidung) einen Ausgleich für die während der Dauer der Ehe durch die Eheleute erzielten Zugewinne und Errungenschaften vorsieht, diesen Ausgleich aber im Fall des Todes mit Hinblick auf die erbrechtliche Beteiligung des überlebenden Ehegatten am Nachlass entfallen lässt (vgl. insoweit auch MünchKommBGB/Dutta, 9. Aufl. 2024, Vor Art. 20 EuErbVO Rn. 62). Bei einer „Errungenschaftsgemeinschaft“ nach ausländischem Recht wurde daher die Substitution bislang abgelehnt (vgl. z. B. OLG Frankfurt FamRZ 2021, 234 [Errungenschaftsgemeinschaft nach chinesischem Recht]; OLG Brandenburg ZEV 2023, 522 [Errungenschaftsgemeinschaft nach kubanischem Recht]). Das Gleiche gilt, wenn auch bei Beendigung der Ehe durch Tod ein Ausgleich in Geld erfolgt (so zur Errungenschaftsbeteiligung türkischen Rechts OLG Hamm MittBayNot 2019, 504; vergleichbar die Zugewinngemeinschaft nach Schweizer und nach griechischem Recht). Eine dem § 1371 Abs. 1 BGB gleichwertige Situation ergibt sich dagegen wohl im österreichischen, liechtensteinischen, englischen, im australischen und neuseeländischen Recht, im Recht der meisten US-amerikanischen Staaten („*separate property states*“) sowie in Japan und Korea. Gerichtliche Entscheidungen, die eine entsprechende Substitution der Zugewinngemeinschaft durch einen ausländischen Güterstand anerkannt haben, sind bislang noch nicht bekannt geworden.

EuErbVO Art. 4 ff.

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in einem anderen EU-Mitgliedsstaat der Union

Art. 4 der [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren entgegensteht, die vorsieht, dass, auch wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Mitgliedstaat hatte, dessen Gerichte ihre Zuständigkeit für die Ausstellung der nationalen Nachlasszeugnisse im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug behalten, wenn Nachlassvermögen auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats belegen ist oder der Erblasser dessen Staatsangehörigkeit besaß.

EuGH, Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17, Oberle

Problem

Der Erblasser war französischer Staatsangehöriger und mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich verstorben. Der Nachlass befand sich in Frankreich und in Deutschland. Einer seiner beiden nach französischem Recht zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Söhne beantragte zunächst beim Tribunal d'Instance in Frankreich einen Erbschein nach französischem Recht. Anschließend beantragte er beim Amtsgericht Schöneberg einen gleichlautenden Erbschein nach den Vorschriften des BGB. Das Amtsgericht Schöneberg erklärte sich für unzuständig. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Erstellung des Erbscheins ergebe sich nicht mehr aus § 105 und § 343 FamFG, sondern ausschließlich aus Art. 4 ff. EuErbVO. Auf die Beschwerde hin legte das KG die Frage dem EuGH vor.

Entscheidend war, ob die Zuständigkeitsregelungen der EuErbVO (Art. 4 ff. EuErbVO) auch dann Anwendung finden, wenn die nationalen (deutschen) Gerichte nicht in streitigen Verfahren tätig werden, sondern lediglich einen Erbschein ausstellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH in ständiger Rechtsprechung eine Vorlageberechtigung der deutschen Nachlassgerichte deswegen ablehnt, weil die Gerichte in diesem Zusammenhang nicht rechtsprechend tätig würden (s. zuletzt EuGH, Urt. v. 25.1.2025 – C-187/23, Albausy, in diesem Heft).

Entscheidung

Der EuGH entschied jedoch, dass wegen der mit der EuErbVO verfolgten Zwecke, insbesondere der einheitlichen Zuständigkeit zur Vermeidung einer „Nachlassspaltung“ und des Gleichlaufs, also des Einklangs von

internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht die Art. 4 ff. EuErbVO dahingehend auszulegen seien, dass die Gerichte eines Mitgliedsstaats für die Ausstellung der nationalen Nachlasszeugnisse dann unzuständig seien, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat hatte.

Praxishinweis

Diese Entscheidung stellt den ersten „Paukenschlag“ des EuGH bei der Auslegung der EuErbVO dar. Zuvor war die überwiegende Literatur in Deutschland davon ausgegangen, dass neben der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Ausstellung eines ENZ eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Ausstellung eines nationalen Erbscheins bestehen bleiben sollte. Diese Ansicht wurde mehr oder weniger offen unter Hinweis darauf vertreten, dass nur so die vom deutschen Recht vorgesehene Lösung beim gesetzlichen Erbrecht von eingetragenen Lebenspartnern und das güterrechtliche Viertel durchgesetzt werde. Andererseits blieb dem EuGH aufgrund seiner Aufgabe, die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Verordnung zu wahren, keine andere Möglichkeit, als diese Schlupflöcher gegen die Unterminierung der EuErbVO zu stopfen.

Freilich bleibt das Problem parallel erteilter Erbnachweise faktisch bestehen: In vielen Mitgliedsstaaten (z. B. in Frankreich und in Italien) wird das ENZ nicht von den Gerichten, sondern von den Notaren ausgestellt, wobei z. T. alle Notare eines Mitgliedstaates sachlich und örtlich zuständig sind. Das führt nicht nur dazu, dass in der Praxis im selben Erbfall von verschiedenen Notaren nationale Erbnachweise und ENZ ausgestellt werden. Es führt auch dazu, dass zum Beispiel dann, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und in Deutschland wegen des Vorliegens eines notariellen Testaments kein Erbschein bzw. ENZ beantragt wird, hinsichtlich des in Frankreich belegenen Vermögens vor irgendeinem Notar ein Erbnachweis nach französischem nationalen Recht (*acte de notoriété*) beantragt werden kann. Da die französischen Notare keine „Gerichte“ i. S. v. Art. 4 ff. EuErbVO sind, ist deren Zuständigkeit zur Ausstellung eines nationalen Nachweises nicht ausgeschlossen. Auf diese Weise kann man z.B. vermeiden, dass trotz Vorliegen eines öffentlichen Testaments zur Abwicklung allein des in Frankreich belegenen Nachlasssteils in Deutschland ein ENZ für den gesamten Nachlass des mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland verstorbenen Erblassers beantragt werden muss. Beantwortet der französische Notar Vorfragen – wie z.B. das Eheguterstatut – anders, kann es zu inhaltlichen Differenzen kommen.

EuErbVO Art. 65 Abs. 2

Antrag auf Ausstellung eines ENZ; fakultative Verwendung des amtlichen Formblatts

Art. 65 Abs. 2 [EuErbVO] und Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zur EuErbVO sind dahin auszulegen, dass für den Antrag auf Ausstellung eines ENZ im Sinne der erstgenannten Bestimmung die Verwendung des Formblatts IV in Anhang 4 der [Durchführungsverordnung zur EuErbVO] fakultativ ist.

EuGH, Urt. v. 17.1.2019 – C-102/18, Brisch

Problem

Aus Gründen der Vereinfachung im internationalen Rechtsverkehr sieht Art. 67 Abs. 1 S. 2 EuErbVO vor, dass die für die Ausstellung des ENZ zuständige Behörde ein gem. Art. 81 Abs. 2 EuErbVO erstelltes Formular „verwendet“. Für den Antrag auf Ausstellung des ENZ „kann“ der Antragsteller das Formblatt verwenden. Da das Formblatt sehr ausladend ist und die meisten Rubriken regelmäßig leer bleiben, wurde in der deutschen Praxis der Antrag auf ein ENZ regelmäßig freihändig formuliert. Aufgrund eines Antrags auf Ausstellung eines ENZ für einen Testamentsvollstrecker, der das Formblatt IV nicht verwendete, legte das OLG Köln dem EuGH die Frage vor, ob die Verwendung des Formblatts IV obligatorisch sei.

Entscheidung

Der EuGH entschied, die Verwendung des amtlichen Formblatts sei bei der Antragstellung fakultativ.

Der EuGH verweist darauf, dass bei der Beantwortung einer Frage, die die Auslegung einer unionsrechtlichen Bestimmung betrifft, immer dann, wenn diese für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht des Mitgliedstaates verweise, eine autonome und einheitliche Auslegung anzustreben sei, die unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Kontexts der Bestimmung erfolgen müsse (Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17, Oberle).

Gem. Art. 65 Abs. 3 EuErbVO „muss“ der Antrag bestimmte Angaben enthalten, während der Antragsteller für die Vorlage eines Antrags das einheitliche Formular verwenden „kann“. Hieraus ergebe sich „bar jeder Mehrdeutigkeit“ der fakultative Charakter der Verwendung des Formblatts IV. Für die Ausstellung des Zeugnisses dagegen sei die Verwendung des Formblatts V für die Ausstellungsbehörde verpflichtend.

Die Praxis der deutschen Notare, bei der Beantragung des ENZ einen freihändig formulierten Antrag zu stel-

len, in dem nur die Umstände aufgeführt werden, die auch tatsächlich in das ENZ einzutragen sind, ist daher nicht zu beanstanden.

EuErbVO Art. 3 Abs. 1 lit. g

Notarielle Erbenbescheinigung nach polnischem Recht als Entscheidung i. S. d. EuErbVO

1. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass es für die Einstufung der Notare als „Gericht“ nicht entscheidend ist, wenn ein Mitgliedstaat nicht gemäß dieser Bestimmung mitgeteilt hat, dass die Notare gerichtliche Funktionen ausüben. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass ein Notar, der auf einstimmigen Antrag aller Beteiligten eines notariellen Verfahrens ein Schriftstück, wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, errichtet, kein „Gericht“ im Sinne dieser Bestimmung ist; folglich ist Art. 3 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung dahingehend auszulegen, dass ein solches Schriftstück keine „Entscheidung“ im Sinne dieser Bestimmung ist.

2. Art. 3 Abs. 1 lit. i [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass die Urkunde über die Bestätigung der Erbenstellung, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die vom Notar auf einstimmigen Antrag aller Beteiligten des notariellen Verfahrens errichtet wird, eine „öffentliche Urkunde“ im Sinne dieser Bestimmung ist, die zusammen mit dem in Art. 59 Abs. 1 Unterabs. 2 [EuErbVO] genannten Formblatt ausgestellt werden kann, das dem Formblatt in Anhang 2 der [Durchführungsverordnung zur EuErbVO] entspricht.

EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-658/17, WB

Problem

Eine polnische Notarin stellte nach einem polnischen Erblasser, der mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Polen verstorben war, eine Erbenbescheinigung nach polnischem Recht aus. Eine Miterbin beantragte bei der Notarin eine Bescheinigung, wonach es sich bei dieser Urkunde um eine Entscheidung i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO handele, damit diese entsprechend den Regeln der EuErbVO über die Anerkennung von Entscheidungen anerkannt werden kann. Der Notarvertreter lehnte diesen Antrag ab. Es handele sich um keine Entscheidung i. S. d. EuErbVO, da die Republik Polen der Kommission keine Mitteilung gem. Art. 3 Abs. 2 EuErbVO übermittelt habe. Eine Einstufung als öffentliche Urkunde i. S. d. EuErbVO scheide aus, da es sich um eine Entscheidung handele. Das mit der Beschwerde befasste Bezirksgericht legte die Fragen dem EuGH vor.

Entscheidung

Der EuGH stellt fest, dass die polnische Regierung die Notarin nicht als Behörde notifiziert hat, die gerichtlichen Funktionen wie Gerichte ausüben. Der EuGH führt dazu aus, dass die Mitteilung gem. Art. 79 EuErbVO zwar eine Vermutung dafür begründe, dass es sich um eine Behörde handele, die gerichtliche Funktionen ausgeübe. Der Zweck der Verordnung werde allerdings ernsthaft beeinträchtigt, wenn ein Mitgliedstaat dadurch, dass er eine entsprechende Behörde nicht in die Liste aufnimmt, ihre Einstufung als Gericht i. S. v. Art. 3 Abs. 2 EuErbVO verhindern könne. Der Gerichtshof stellt dann fest, dass eine gerichtliche Tätigkeit i. S. d. Vorschrift nur dann vorliege, wenn die Behörde einen erbrechtlichen Rechtsstreit entscheiden könne. Der polnische Notar dürfe aber eine Erbenentscheidung nur dann ausstellen, wenn ein einstimmiger Antrag der Erben vorliege. Damit entscheide der Notar nicht als „Gericht“, sodass die von ihm ausgestellte Urkunde keine Entscheidung i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO darstelle. Es handele sich damit bei der Erbenbescheinigung um eine Urkunde i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO.

EuErbVO Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 21 Abs. 1

Voraussetzung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts i. S. v. Art. 4 EuErbVO

1. Die [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass ein „Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug“ vorliegt, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und im Zeitpunkt seines Todes seinen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hatte, aber seine Verbindung zu dem erstgenannten Mitgliedstaat – in dem sich das Nachlassvermögen befindet, während die Erbberechtigten ihren Aufenthalt in diesen beiden Mitgliedstaaten haben – nicht abgebrochen hatte. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Sinne dieser Verordnung ist von der mit der Erbsache befassten Behörde in nur einem dieser Mitgliedstaaten festzulegen.

2. Art. 3 Abs. 2 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass die litauischen Notare – vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht – keine gerichtlichen Funktionen ausüben, wenn sie ein nationales Nachlasszeugnis ausstellen. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob die Notare in Ausübung einer Befugnisübertragung oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln und folglich als „Gerichte“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können.

3. Art. 3 Abs. 1 lit. g [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass für den Fall, dass das vorlegende Gericht der Auffassung sein sollte, dass die litauischen Notare als „Gerichte“ im Sinne dieser Verordnung eingestuft werden können, von ihnen ausgestellte Nachlasszeugnisse als „Entscheidungen“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, so dass die Notare für die Ausstellung der Nachlasszeugnisse die Zuständigkeitsregeln des Kapitels II dieser Verordnung anwenden können.

4. Die Art. 4 und 59 [EuErbVO] sind dahin auszulegen, dass Notare eines Mitgliedstaats, die nicht als „Gerichte“ im Sinne dieser Verordnung eingestuft werden, berechtigt sind, nationale Nachlasszeugnisse ohne die Befolgung der allgemeinen Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung auszustellen. Wenn das vorlegende Gericht der Auffassung ist, dass die nationalen Nachlasszeugnisse die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. i [EuErbVO] erfüllen und daher als „öffentliche Urkunden“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, entfalten diese Nachlasszeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten die Wirkungen, die Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 [EuErbVO] den öffentlichen Urkunden verleihen.

5. Die Art. 4, 5, 7 und 22 sowie Art. 83 Abs. 2 und 4 [EuErbVO] sind dahin auszulegen, dass aufgrund des Willens des Erblassers und der Vereinbarung zwischen seinen Erbberechtigten ein in Erbsachen zuständiges Gericht bestimmt und ein Erbrecht eines Mitgliedstaats angewandt werden kann, die sich von denjenigen unterscheiden, die sich aus der Anwendung der in dieser Verordnung aufgestellten Kriterien ergeben würden.

EuGH, Urt. v. 16.7.2020 – C-80/19, E.E.

Problem

E.E. war litauischer Staatsangehöriger. Seine Mutter hatte einen Deutschen geheiratet und zog mit E.E. nach Deutschland. Im Juli 2013 errichtete sie vor einer Notarin in Litauen ein notarielles Testament, in dem sie E.E. zum Alleinerben einsetzte. Die Mutter verstarb in der Folge in Deutschland und hinterließ Immobilienvermögen in Litauen. Im Juli 2017 wandte sich E.E. in Litauen an eine Notarin und beantragte die Ausstellung eines ENZ. Dies lehnte die Notarin mit der Begründung ab, die Erblasserin habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. v. Art. 4 EuErbVO in Deutschland gehabt. E.E. klagte dagegen vor dem Bezirksgericht, welches der Klage mit der Begründung stattgab, die Erblasserin habe ihre Verbindung nach Litauen nicht abgebrochen. Auf eine Berufung der Notarin gegen die Entscheidung

des Bezirksgerichts wies das Regionalgericht den Antrag des Antragstellers zurück. Daraufhin legte E.E. Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof Litauens ein, der dem EuGH insbesondere die Fragen vorlegte, ob überhaupt ein Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug i. S. der EuErbVO vorliege bzw. ob ein litauischer Notar, der ein ENZ ausstelle, als Gericht i. S. d. EuErbVO anzusehen sei. Unter anderem ging es auch um die Frage, ob die EuErbVO dahingehend auszulegen sei, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers nur in einem einzigen Mitgliedsstaat befinden könne.

Entscheidung

Der EuGH betont eingangs, dass die EuErbVO auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 2 AEUV erlassen worden sei, der nur Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug betreffe. Eine Erbsache habe einen grenzüberschreitenden Bezug in diesem Sinne dann, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sich zugleich ein Anknüpfungspunkt in einem anderen Mitgliedstaat verorten lasse. Der EuGH nimmt dies zum Anlass, den Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes“ zu erläutern.

Die EuErbVO enthalte zwar keine Definition des Begriffes. Jedoch enthielten die Erwägungsgründe 23 und 24 nützliche Hinweise. Insbesondere führe Erwägungsgrund 24 verschiedene Fälle auf, in denen es sich als komplex erweisen könne, den gewöhnlichen Aufenthalt zu bestimmen. Aus den Erwägungsgründen folge, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers von der mit der Erbsache befassten Behörde anhand einer Gesamtbewertung der Umstände des Einzelfalls in einem einzigen Mitgliedstaat festzulegen sei. Würde man dagegen den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes in mehreren Mitgliedstaaten festlegen, würde dies zu einer Nachlassspaltung führen, da der gewöhnliche Aufenthalt das Kriterium für die Zuständigkeit der Gerichte für den gesamten Nachlass sei und zudem auch das nach der Verordnung auf den gesamten Nachlass anwendbare Recht bestimme.

Für den Vorlagefall entschied der EuGH, dass ein Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug auch dann vorliege, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gehabt habe, er aber seine Verbindung zum erstgenannten Mitgliedstaat, in dem sich Nachlassvermögen befinde, nicht abgebrochen habe.

Für die Frage, ob Notare als Gerichte i. S. d. Verordnung angesehen werden können, komme es darauf an,

ob die Notare zumindest gerichtliche Funktionen ausüben (Verweisung auf das EuGH, Urt. v. 23.5.2019 – C-658/17, WW). Gerichtliche Funktionen übe eine Behörde aus, wenn sie in erbrechtlichen Streitigkeiten zuständig sein könne. Da allerdings nach litauischem Recht der litauische Notar lediglich befugt sei, die unstreitigen subjektiven Rechte festzustellen, ergebe sich, dass er die zwischen den Parteien streitigen Punkte nicht entscheiden könne und daher auch keine gerichtliche Funktionen i. S. d. Verordnung ausübe. Daher seien auch die von einem litauischen Notar ausgestellten Nachlasszeugnisse nicht als „Entscheidungen“ i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO anzusehen. Nach alledem könne also ein litauischer Notar unter dieser Voraussetzung auch dann ein Nachlasszeugnis ausstellen, wenn nach den Vorschriften in Art. 4 ff. EuErbVO eine gerichtliche Zuständigkeit der Gerichte und Behörden in Litauen nicht gegeben sei.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass die Erblasserin, weil diese nach dem 17.8.2015, also nach dem Inkrafttreten der EuErbVO verstorben sei, das litauische Heimatrecht gem. Art. 22 EuErbVO wählen konnte. Darüber hinaus gelte gem. Art. 83 Abs. 4 EuErbVO das Heimatrecht der Erblasserin aber auch dann, wenn die Verfügung von Todes wegen keine Rechtswahl enthalte, aber nach dem Recht errichtet worden sei, das die Erblasserin aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit hätte wählen können (sog. fiktive Rechtswahl). Da das Testament vor dem 17.8.2015 errichtet worden sei und zum anderen gem. Art. 22 Abs. 1 UAbs. 1 EuErbVO das litauische Recht habe gewählt werden können gelte hier nach litauisches Recht. Mithin käme im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit der litauischen Gerichte auch aufgrund der Art. 5, 7 und 22 sowie Art. 83 Abs. 2 und 4 EuErbVO in Betracht.

Praxishinweis

Zunächst ergibt sich aus der Entscheidung eine Einschränkung der Oberle-Entscheidung (C-20/17). Es kann also ein nationales Nachlasszeugnis auch in einem Mitgliedstaat beantragt werden, dessen Gerichte nicht nach den Art. 4 ff. EuErbVO für eine erbrechtliche Entscheidung zuständig wären, wenn das nationale Nachlasszeugnis weder von einem Gericht noch von einer Behörde ausgestellt wird, die gerichtliche Funktionen ausübt. Wird also eine entsprechende Bescheinigung lediglich in unstreitigen Sachverhalten ausgestellt – wie z. B. bei einem *acte de notariété* nach französischem Recht – dann kann auch dann, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und hier z. B. aufgrund des Vorliegens eines Testaments in öffentlicher Urkunde kein ENZ beantragt werden soll, ein französischer Notar damit beauftragt werden, für die Abwicklung des in Frankreich beleg-

enen Immobiliennachlasses ein Nachlasszeugnis nach französischem Recht zu erstellen.

Vor dem Hintergrund der Diskussion in der deutschen Literatur überrascht auch die Behandlung der „fiktiven Rechtswahl“ i. S. v. Art. 83 Abs. 4 EuErbVO durch den Gerichtshof. Dieser verlangt offenbar lediglich, dass der Erblasser sein Testament vor dem 17.8.2015 nach dem Recht eines seiner Heimatstaaten errichtet hatte ohne dies von weiteren Voraussetzungen (wie z. B. eines „Rechtsanwendungsbewusstseins“ etc.) abhängig zu machen. Das mag allerdings auch den Besonderheiten des Vorlagefalles geschuldet sein, in dem die in Deutschland lebende Erblasserin offenbar davon ausgegangen war, die Erbfolge sei nach litauischem Recht abzuhandeln.

Am Auffälligsten ist schließlich, dass der EuGH in dem Sachverhalt keinen klaren Fall für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts durch die Erblasserin in Deutschland sieht. Vielmehr macht er die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts von einer einzelfallbezogenen umfassenden Ermittlung sämtlicher Umstände des Einzelfalls abhängig. Der gewöhnliche Aufenthalt sollte daher nie vorschnell unter Rückgriff auf einige objektive Umstände angenommen werden, sondern vielmehr erst nach umfassender Auswertung sämtlicher Umstände des Einzelfalls der Lebensmittelpunkt des Erblassers in langfristiger Perspektive ermittelt werden.

EuErbVO Art. 70

Wirksamkeit einer als „unbefristet“ augestellten Abschrift eines ENZ

1. Art. 70 Abs. 3 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass die beglaubigte Abschrift eines ENZ, die mit dem Vermerk „unbefristet“ versehen ist, für die Dauer von sechs Monaten ab dem Ausstellungsdatum gültig ist und ihre Wirkungen im Sinne von Art. 69 dieser Verordnung entfaltet, wenn sie bei ihrer erstmaligen Vorlage gültig war.

2. Art. 65 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 3 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass sich die Wirkungen des ENZ gegenüber allen dort namentlich genannten Personen entfalten, auch wenn sie seine Ausstellung nicht selbst beantragt haben.

EuGH, Urt. v. 1.7.2021 – C-301/20, Voralberger Landes- und Hypothekenbank AG

Problem

Der Erblasser verstarb mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien. Ein spanischer Notar erteilte den

Erben eine Abschrift des von diesem ausgestellten ENZ. In der Rubrik „gültig bis“ hatte der Notar „unbefristet“ eingetragen. Die Klage der Erben gegen einen Nachlasschuldner wies das österreichische Bezirksgericht mit der Begründung ab, die Erbenstellung sei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils nicht wirksam nachgewiesen. Auf Revisionsrekurs legte der Oberste Gerichtshof in Wien dem EuGH die Fragen vor, welche Folgen sich aus der Ausstellung der „unbefristet“ gültigen Abschrift ergäben und ob es für die Gültigkeit des Zeugnisses auf den Zeitpunkt der Vorlage des Zeugnisses bei Gericht oder aber den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ankomme.

Entscheidung

Nach Ausstellung des ENZ verbleibt die Urschrift des ENZ in den Akten der ausstellenden Behörde. Den Beteiligten werden beglaubigte Abschriften erteilt. Diese können im Fall der Änderung oder des Widerrufs des ENZ nicht eingezogen werden. Vielmehr werden Missbräuche verhindert, indem die beglaubigten Abschriften mit einem „Verfallsdatum“ (Ablaufdatum) versehen werden. Dieses beträgt gem. Art. 70 Abs. 3 S. 1 EuErbVO regelmäßig sechs Monate. In Ausnahmefällen kann eine längere Frist beschlossen werden, Art. 70 Abs. 3 S. 2 EuErbVO. Im vorliegenden Fall hatte der spanische Notar es offenbar besonders gut gemeint und dem Kläger eine unbefristet gültige Abschrift ausgestellt. Dies ist nach den Regeln der EuErbVO nicht möglich. Dennoch zeigte sich der EuGH pragmatisch und half den Beteiligten in zweierlei Hinsicht:

Zunächst führt die unzulässige Wirksamkeitsdauer nicht dazu, dass die Abschrift des ENZ unwirksam ist. Vielmehr ist hier die Regelfrist von sechs Monaten gem. Art. 70 Abs. 3 S. 1 EuErbVO anzunehmen.

Ein typisches Problem besteht darin, dass das ENZ zwar noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dem Gericht vorgelegt wird, allerdings die Frist noch vor der Entscheidung des Gerichts abläuft. Es stellte sich bisher die Frage, ob in diesen Fällen von den Erben eine neue Abschrift beantragt und nachgereicht werden muss. Der EuGH hat hierzu entschieden, dass es genügt, wenn das Zeugnis bei der erstmaligen Vorlage gegenüber dem Gericht gültig war. Im Fall der Grundbuchberichtigung genügt es somit, wenn die Abschrift noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dem Grundbuchamt zugegangen ist.

EuErbVO Art. 6, 7, 83 Abs. 4

Bindung der Gerichte des Heimatstaates an die Erklärung der Gerichte des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, unzuständig zu sein

1. Art. 7 lit. a [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass es für eine Unzuständigerklärung im Sinne von Art. 6 lit. a [EuErbVO] zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, nicht erforderlich ist, dass sich das zuvor angerufene Gericht ausdrücklich für unzuständig erklärt hat. Diese Absicht muss indessen eindeutig aus der Entscheidung, die es in dieser Hinsicht erlassen hat, hervorgehen.

2. Art. 6 lit. a, Art. 7 lit. a und Art. 39 [EuErbVO] sind dahin auszulegen, dass das Gericht des Mitgliedstaats, das infolge einer Unzuständigerklärung angerufen wird, nicht befugt ist, zu prüfen, ob die in diesen Bestimmungen aufgestellten Voraussetzungen für die Unzuständigerklärung des zuvor angerufenen Gerichts erfüllt waren.

3. Art. 6 lit. a und Art. 7 lit. a [EuErbVO] sind dahin auszulegen, dass die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zuständigkeitsvorschriften auch dann anwendbar sind, wenn der Erblasser in seinem vor dem 17.8.2015 errichteten Testament nicht das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht gewählt hat und sich die Bestimmung dieses Rechts nur aus Art. 83 Abs. 4 [EuErbVO] ergibt.

EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – C-422/20, RK gegen CR

Problem

Der Erblasser war deutscher Staatsangehöriger. Er hatte in Spanien einen Zweitwohnsitz und Immobilienvermögen. Während der letzten 17 Jahre lebte er zeitweise in Spanien, zeitweise in Deutschland. In den Jahren unmittelbar vor seinem Tod lebte er – von einer Heilbehandlung in Deutschland abgesehen – überwiegend in Spanien. Sein Testament aus dem Jahr 1990 hatte er in deutscher Sprache verfasst.

Ein spanisches Gericht entschied „auf die Entscheidung zu verzichten, da die Gerichte des Staates Deutschland besser in der Lage [seien], über den Nachlass zu entscheiden, sowie aufgrund der praktischen Umstände, wie dem gewöhnlichen Wohnsitz der Parteien und [der Belegenheit] des wesentlichen Teils des Nachlasses.“

Das OLG Köln legte dem EuGH die Frage vor, ob daraus eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte folge.

Entscheidung

Der EuGH stellt klar, dass eine Unzuständigerklärung i. S. d. Art. 6 EuErbVO nicht ausdrücklich erfolgen muss. Es sei vielmehr ausreichend, wenn sich aus der Entscheidung „eindeutig ergibt, dass sich dieses Gericht

zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, für unzuständig erklärt hat, die seines Erachtens in einer bestimmten Erbsache besser entscheiden können“. Sobald also ein Gericht eine Entscheidung in der Sache unter Verweisung auf ein besser geeignetes Gericht oder auf eine Rechtswahl zugunsten des Rechts eines anderen Mitgliedsstaats verweigert, wird man darin regelmäßig eine Unzuständigkeitsklärung nach Art. 6 lit. a EuErbVO erblicken müssen.

Fraglich war nun, ob die Gerichte, zu deren Gunsten die Unzuständigkeitsklärung erfolgte, nachprüfen dürfen, ob die Voraussetzungen des Art. 6 lit. a EuErbVO tatsächlich vorlagen.

Der EuGH überträgt seine Rechtsprechung zur Brüssel I-VO, wonach Unzuständigkeitsklärungen anzuerkennende Entscheidungen seien, auf die EuErbVO. Daraus folge insbesondere das Verbot der *révision au fond* (Art. 41 EuErbVO). Ganz konkret trete durch eine solche Entscheidung eine Bindungswirkung nicht nur hinsichtlich des (auf einer Ermessensentscheidung des Gerichts beruhenden) Zuständigkeitsverzichts ein, sondern auch hinsichtlich der Feststellungen zu dem Tatbestand des Art. 6 EuErbVO.

Zu diesen Tatbestandsvoraussetzungen zählen z.B. der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers, die Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO sowie die bessere Eignung des anderen Gerichts zur Entscheidung. Praktisch sind mit einer solchen Unzuständigkeitsklärung somit die Zuständigkeiten für weitere Verfahren bindend festgestellt.

Abschließend stellt der EuGH klar, dass dieselbe Bewertung angezeigt sei, wenn keine ausdrückliche Rechtswahl i. S. d. Art. 22 EuErbVO vorliegt, sondern eine Rechtswahlfiktion nach Art. 83 Abs. 4 EuErbVO. Die Bindungswirkung erstrecke sich in einem solchen Fall auch auf das Vorliegen der Rechtswahlfiktion.

EuErbVO Art. 3 Abs. 1 lit. b, 25, 83 Abs. 2 Schenkung auf den Todesfall als Erbvertrag i. S. d. EuErbVO

1. Art. 3 Abs. 1 lit. b [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag, in dem eine Person vorsieht, dass bei ihrem Tod das Eigentum an einer ihr gehörenden Liegenschaft auf andere Vertragsparteien übergeht, einen Erbvertrag im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

2. Art. 83 Abs. 2 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass er nicht auf die Prüfung der Wirksamkeit einer Rechtswahl anzuwenden ist, die vor dem 17. August

2015 lediglich für einen Erbvertrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b [EuErbVO], der einen bestimmten Vermögenswert des Erblassers und nicht dessen gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen betrifft, getroffen wurde.

EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – C-277/20, UM

Problem

Durch in Österreich beurkundeten notariellen Vertrag vom Juli 1975 verpflichtete sich der Erblasser, unter bestimmten Bedingungen seinem Sohn und dessen damaliger Ehefrau das Eigentum an einer in Österreich belegenen Liegenschaft zu übertragen. In dem Vertrag wurde österreichisches Recht vereinbart. Sämtliche Vertragsbeteiligten waren damals deutsche Staatsangehörige und lebten in Deutschland. Der Vertrag enthielt u. a. die Bedingungen, dass der Vater binnen 10 Jahren nach Vertragsabschluss auf dem Grundstück ein Zweifamilienhaus errichtet und dass der Sohn (UM) alleiniger Empfänger der Schenkung ist, sollte zum Zeitpunkt des Erbfalls die Ehe nicht mehr bestehen. Der Erblasser bewilligte auch die Eintragung der Eigentumsübertragung im österreichischen Grundbuch, sofern eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt und nachgewiesen wird, dass die Bedingungen für die Durchführung der Übertragung eingetreten sind. Nachdem die Ehe geschieden wurde, verstarb der Erblasser im Mai 2018 in Köln.

Das österreichische Grundbuchamt lehnte die von seinem Sohn beantragte Umschreibung mangels Nachweises des Bedingungseintritts ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Der aufgrund Revisionsrekurs befasste Oberste Gerichtshof legte die Sache dem EuGH vor, um die Vorfrage zu prüfen, ob auf diesen Vertrag die EuErbVO anwendbar sei und ob die Rechtswahl gem. Art. 83 Abs. 2 EuErbVO wirksam sei.

Entscheidung

Der EuGH verwies zunächst darauf, dass die Begriffe des Unionsrechts vorbehaltlich einer ausdrücklichen Verweisung auf das Recht der Mitgliedstaaten eine autonome und einheitliche Auslegung unter Berücksichtigung des Wortlauts wie auch des Kontextes der Vorschrift und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels verlangen. Vor diesem Hintergrund ergebe sich aus Art. 3 Abs. 1 lit. a und b EuErbVO, dass die EuErbVO jede Form des Übergangs von Vermögenswerten im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen erfasse und mit einem Erbvertrag jede Vereinbarung erfasst sei, die Rechte am künftigen Nachlass begründe. Daraus folge, dass jeder Vertrag ein Erbvertrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b EuErbVO sei, in dem eine Person vorsehe, dass bei ihrem Tod das Eigentum an einer ihr gehörenden Liegenschaft über-

tragen wird, weil sie den anderen Parteien des Vertrages Rechte an ihrem künftigen Nachlass einräumt. Eine andere Auslegung würde dem Ziel der EuErbVO widerlaufen, eine Nachlasspaltung zu verhindern und die Einheitlichkeit der Erbfolge zu wahren. Zwar nehme Art. 1 Abs. 2 lit. g EuErbVO Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen übertragen werden, wie unentgeltliche Zuwendungen, von ihrem Anwendungsbereich aus. Diese Vorschrift sei aber eng auszulegen, sodass eine Schenkung, die erst mit dem Tod des Erblassers wirksam werde, in den Anwendungsbereich der EuErbVO falle.

Eine vor dem 17.8.2015 vorgenommene Rechtswahl sei zwar gem. Art. 83 Abs. 2 EuErbVO wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III der EuErbVO erfülle oder nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des IPR in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wirksam ist. Wie sich schon aus Art. 21, 22 EuErbVO ergebe, gelte diese Bestimmung aber nur dann, wenn die Rechtswahl die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen regele. Da die Rechtswahl im vorliegenden Schenkungsvertrag nur den Vertrag über die österreichische Liegenschaft betraf und nicht die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen, seien die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 83 Abs. 2 EuErbVO nicht erfüllt.

Praxishinweis

Die Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen. So stellt sich zum einen die Frage, ob die weite Definition des Erbvertrags im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b, 25 EuErbVO nun auch die in Frankreich verbreiteten vertraglichen Vereinbarungen erfasst, in denen Eheleute bestimmen, dass die gesetzliche Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) oder aber die vertragliche Gütergemeinschaft bei Versterben eines der Ehegatten dem überlebenden Ehegatten anwächst (*clause d'attribution au survivant*). Das deutsche wie auch das französische IPR ließen vor Inkrafttreten der EuGüVO eine güterrechtliche Rechtswahl für Immobilien zu. Eine solche gegenständlich beschränkte güterrechtliche Rechtswahl ist als güterrechtliche Vereinbarung gem. Art. 69 Abs. 3 EuGüVO weiterhin wirksam, auch wenn Art. 22 EuGüVO nunmehr eine Rechtswahl nur für das gesamte Vermögen der Eheleute erlaubt. Sieht man in dieser Vereinbarung aber einen Erbvertrag, wäre die Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO zu beurteilen und danach unwirksam. Hinsichtlich des Fortbestands dieser Vereinbarungen unter der EuErbVO ergeben sich daher insbesondere in Frankreich große Unsicherheiten.

In der deutschen Praxis wurde vor Inkrafttreten der EuErbVO von vielen Autoren angeraten, von der gegen-

ständlich beschränkten Rechtswahl nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB a. F. für in Deutschland belegenen Immobilienbesitz Gebrauch zu machen, weil diese Rechtswahl über Art. 83 Abs. 2 EuErbVO nach Inkrafttreten der EuErbVO Bestandsschutz erhalte. Nachdem der EuGH Art. 83 Abs. 2 EuErbVO nun so interpretiert hat, dass die Regelung eine Rechtswahl nur dann erfasse, wenn sich diese auf den gesamten Nachlass beziehe, ist dieser Gestaltung der Boden entzogen. In den meisten Fällen dürfte sich dies wohl kaum auf die Wirksamkeit der Vereinbarung auswirken, da über Art. 83 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, 21 Abs. 1 EuErbVO die Wirksamkeit der erbvertraglichen Vereinbarung ohnehin nach deutschem Recht zu beurteilen ist, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in Deutschland hatte. Es verbleibt dann allenfalls ggf. die Frage, wie ein Erbvertrag vor dem Hintergrund der Geltung deutschen Rechts für den gesamten Nachlass auszulegen ist, wenn dieser eine vertragsmäßig bindende Erbeinsetzung ausschließlich hinsichtlich eines oder mehrerer in Deutschland belegener Grundstücke enthält.

EuErbVO Art. 68, 69

Nennung von einzelnen Nachlassgegenständen im ENZ, wenn diese nicht einer bestimmten Person zugewiesen sind

Art. 1 Abs. 2 lit. l, Art. 68 lit. l und Art. 69 Abs. 5 [EuErbVO] sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass der Antrag auf Eintragung eines unbeweglichen Vermögensgegenstands in das Grundbuch dieses Mitgliedstaats abgelehnt werden kann, wenn es sich bei dem einzigen zur Stützung dieses Antrags vorgelegten Schriftstück um ein ENZ handelt, das diesen unbeweglichen Vermögensgegenstand nicht identifiziert.

EuGH, Urt. v. 9.3.2023 – C-354/21, Registrū centras und BGH, Beschl. v. 27.11.2024 – IV ZB 41/23, Marwanak

Problem

Ein deutsches Nachlassgericht stellte ein ENZ aus. Es enthielt – ausgehend vom deutschen Erbrecht – keine Angaben zu dem in Litauen belegenen Nachlassgrundstück. In Litauen wurde die Umschreibung dieses Grundstücks verweigert, weil das litauische Grundbuchrecht eine Individualisierung (anhand von Katasternummern etc.) im Erbnachweis erfordert.

Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob die Regeln der EuErbVO zur Umschreibung auf Grundlage des

ENZ verpflichten oder ob eine Voraussetzung wie die des litauischen Grundbuchrechts vorgeht. Hintergrund ist, dass das ENZ einerseits darauf abzielt, Erbsachen mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union zügig, unkompliziert und effizient abzuwickeln und dass andererseits Art. 1 Abs. 2 lit. 1 EuErbVO Fragen des Registerrechts – insb. die Voraussetzungen für eine Eintragung – vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt.

Entscheidung

Der EuGH räumt dem nationalen Registerrecht den Vorrang ein. Das ENZ sei zwar Grundlage für den Nachweis der Erbenstellung in den Mitgliedsstaaten. Die konkreten Anforderungen an den Nachweis für eine Umschreibung von Immobilien seien aber Sache des registerführenden Staats, soweit die Bedingungen und Modalitäten einer Eintragung betroffen seien. Wenn das ENZ die Immobilien nicht identifiziert, das Belegenheitsrecht dies aber für eine Umschreibung fordere, könne das ENZ zurückgewiesen werden.

Praxishinweis

Im Zusammenspiel mit der bisherigen deutschen Praxis, wonach einzelne Gegenstände bereits deswegen nicht in ein ENZ aufgenommen werden, weil es bei Erbfolge nach deutschem Erbstatut zu keiner Zuweisung einzelner Vermögensgegenstände zu einzelnen Erben komme, ist dieses Ergebnis unbefriedigend. Das ENZ wäre in solchen Fällen schlicht nicht operabel. Aus diesem Grund wurde – sozusagen als Kehrseite derselben Medaille – im Anschluss an die Entscheidung des EuGH zunehmend der Ball bei den Ausstellungsbehörden geschenkt und gefordert, deutsche Nachlassgerichte müssten bei Bedarf einzelne Vermögensgegenstände aufnehmen, um so die Effektivität des ENZ sicherzustellen. Das betrifft neben Litauen vor allem Immobilien in Kroatien, der Slowakei, Rumänien und wohl auch Slowenien. In Österreich, Ungarn und in der Tschechischen Republik sind anfängliche Probleme mittlerweile behoben worden.

Der BGH hat nun in der Rechtssache *Marwanak* dem EuGH (C-873/24) die Frage vorgelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein deutsches Nachlassgericht einzelne Vermögensgegenstände in ein ENZ aufnehmen müsse.

Der BGH führt zum einen das Problem an, dass die Regeln zum ENZ zwar die Aufnahme von Einzelgegenständen vorsehen, diese aber einem „bestimmten“ Erben zustehen müssen (Art. 68 lit. 1 EuErbVO). Dies aber trete beim deutschen Erbstatut typischerweise nicht ein und die Aufnahme stelle daher einen bloßen Formalismus dar. Außerdem befürchtet der BGH, dass die

Effektivität des ENZ leide, da der Ermittlungsaufwand für die Ausstellungsbehörden, die bei dieser Lösung die Zugehörigkeit der auszuweisenden Vermögensgegenstände zum Nachlass zu prüfen habe, steige. Dies dürfte mit einer Verzögerung in der Bearbeitung einhergehen.

Ob die Ausstellungsbehörde die Nachlasszugehörigkeit des Vermögensgegenstandes prüfen muss, mag man zwar bezweifeln, da die Nachlasszugehörigkeit nicht an der Gutglaubenswirkung des ENZ teilnimmt (dazu ausdrücklich Erwägungsgrund 71 EuErbVO). Zuzugeben ist aber, dass ein ENZ, welches konkrete Nachlassgegenstände aufführt, im Rechtsverkehr durchaus den Anschein der Nachlasszugehörigkeit erzeugen könnte. Wie sinnhaft dies ohne eine inhaltliche Prüfung durch die Ausstellungsbehörde wäre, ist fraglich.

Die Vorlage durch den BGH lässt jedenfalls auf eine Klärung der beschriebenen Friktionen zwischen Erbstatut und nationalem Registerrecht hoffen. In praktischer Hinsicht wird man in derartigen Konstellationen wohl entweder zuwarten müssen oder ein ENZ mit der Aufnahme einzelner Vermögensgegenstände beantragen. Einige Nachlassgerichte haben die Angaben bereits aufgenommen. Ein ENZ ohne die Angabe der Vermögensgegenstände, ist nach der Entscheidung des EuGH in *Registrū centras*, jedenfalls für die Abwicklung von Immobiliennachlass in betreffenden Ländern nicht geeignet.

EuErbVO Art. 13

Wirkungen der Ausschlagung einer Erbschaft in dem Staat, in dem nicht die Erblasserin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wohl aber der Erbe

Art. 13 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass, wenn ein Erbe bei einem Gericht des Mitgliedstaats seines gewöhnlichen Aufenthalts eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft eines Erblassers, der im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hatte, hat eintragen lassen, ein anderer Erbe später die Eintragung dieser Erklärung bei dem zuständigen Gericht des letztgenannten Mitgliedstaats beantragt.

EuGH, Urt. v. 30.3.2023 – C-651/21, M. Ya. M.;
EuGH, Urt. v. 2.6.2022 – C-617/20, T.N. und N.N.

Problem

Die Erblasserin starb im März 2019 in Griechenland. Sie hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt allerdings zuletzt in ihrem Heimatstaat Bulgarien. Der Ehemann der Erblasserin, ein griechischer Staatsangehöriger, schlug

im Juni 2019 vor dem Friedensgericht in Athen die Erbschaft aus. Der Sohn der Erblasserin legte die Erklärung dem Nachlassgericht in Sofia vor und beantragte, diese einzutragen. Das Amtsgericht Sofia ist der Ansicht, dass die besondere Zuständigkeit für die Ausschlagung der Erbfolge in dem Staat, in dem der Erbe seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu einem Kompetenzkonflikt führen könnte, da für die Erbsache grundsätzlich das Gericht des Mitgliedsstaats zuständig sei, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sodass dieses also möglicherweise von der Ausschlagung keine Kenntnis erhält. Dieses rechtliche Vakuum werde auch nicht gefüllt, da das Gericht, das die Ausschlagung entgegengenommen hat, nicht verpflichtet ist, das für die Erbsache zuständige Gericht zu informieren. Vielmehr sei es Aufgabe des Ausschlagenden selbst, das in der Erbsache eigentlich zuständige Gericht von der Ausschlagung zu benachrichtigen. Daher legte das Gericht dem EuGH die Frage vor, ob die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat entgegengenommene Erklärung auch in dem Staat, in dem die Erblasserin ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, registriert werden könne und ob die Erklärung auch von einem anderen Miterben übermittelt werden könne.

Entscheidung

Zunächst wies der EuGH darauf hin, dass der übermittelte Sachverhalt Anlass zu der Vermutung gebe, dass der letzte gewöhnliche Aufenthalt der Erblasserin sich in Griechenland befunden habe. Das würde bedeuten, dass die griechischen Gerichte für die Entscheidung zuständig wären und griechisches Recht anzuwenden gewesen wäre. Daher sei das bulgarische Gericht vorrangig verpflichtet, den gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin zu ermitteln, um seine Zuständigkeit festzustellen.

Ausgehend davon, dass der Ausschlagende nach der EuErbVO nicht verpflichtet ist, die von ihm vor dem Gericht seines gewöhnlichen Aufenthalts abgegebene Ausschlagungserklärung dem eigentlich in der Nachlasssache zuständigen Gericht zur Kenntnis zu bringen und unter Rücksichtnahme darauf, dass eine effektive Abwicklung des Nachlasses durch das Gericht am gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin nur möglich ist, wenn dieses auch von der Ausschlagungserklärung Kenntnis erhält, hielt der EuGH es zur Erleichterung der Abwicklung des Nachlasses für zulässig, dass der Miterbe die Erklärung übermittelt, wenn der Ausschlagende dies nicht selbst erledigt hat. Die Regelung des bulgarischen Rechts, wonach die Eintragung in ein für Erbschaftsanahme und -ausschlagung geführtes Register nur vom Ausschlagenden selbst beantragt werden kann, sei zur vollen Wirksamkeit von Art. 13 EuErbVO dahingehend zu modifizieren, dass auch ein Miterbe die Erklärung zur Eintragung in das Register übermitteln könne.

Praxishinweis

Die vorliegende Entscheidung zeigt, wie sich der Gerichtshof mit den Vorschriften der EuErbVO, insbesondere auch den Erwägungsgründen, auseinandersetzt, um die Ziele des Verordnungsgebers zu ermitteln. Hieraus ergibt sich dann die genaue Auslegung der Vorschriften und ggf. auch der Schlüssel für die Entscheidung der Frage, welche Auswirkungen sich insoweit auf nachrangiges nationales Recht ergeben (Effektivitätsgrundsatz).

Dies zeigt auch die thematisch vorangegangene Entscheidung des EuGH (Urt. v. 2.6.2022 – C-617/20, T.N. und N.N.) auf Vorlage des OLG Bremen. Dort verstarb ein niederländischer Staatsangehöriger mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen. Die zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Neffen, die in den Niederlanden lebten, gaben in den Niederlanden innerhalb der gem. § 1945 Abs. 3 BGB vorgesehenen 6-Monatsfrist ihre Erklärung gegenüber dem für sie zuständigen Amtsgericht in Den Haag ab, leiteten diese allerdings erst nach Ablauf der Frist an das Amtsgericht Bremen weiter. Das Amtsgericht behandelte die Ausschlagenden daher mangels fristgerechter Ausschlagung als Miterben.

Der EuGH wies darauf hin, dass Art. 13, 28 EuErbVO einer Vereinfachung der Erbausschlagung dienen, indem sie dem Erben ermöglichen, seine Erbausschlagung vor den an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichten in der dort vorgeschriebenen Form abzugeben. Dies diene der europäischen Freizügigkeit. Daraus ergebe sich, dass Art. 13 EuErbVO verbiete, dass die Erben, die in ihrem Aufenthaltsstaat nach dem dort geltenden Recht die Erbschaft wirksam ausgeschlagen haben, in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, weiteren Förmlichkeiten genügen müssen. Aus Erwägungsgrund 32 EuErbVO ergebe sich, dass die Gerichte, vor denen die Erbschaft ausgeschlagen wird, nicht verpflichtet sind, die Ausschlagungserklärung an das für die Erbsache zuständige Gericht weiterzuleiten, sondern diese Aufgabe den Erben zufalle. Hierbei dürfen allerdings keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf Frist und Form gestellt werden. Damit hat der EuGH auch geklärt, dass die Abgabe der Ausschlagungserklärung vor den Gerichten des Aufenthaltsstaates des Erben die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft unterbricht.

EuErbVO Art. 75

Reichweite bilateraler Abkommen im Bereich des Erbrechts

1. Art. 22 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhafter Drittstaatsangehöriger für die Rechts-

nachfolge von Todes wegen das Recht des Drittstaats wählen kann.

2. Art. 75 [EuErbVO] in Verbindung mit Art. 22 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein in einem Mitgliedstaat der Union wohnhafter Drittstaatsangehöriger, wenn dieser Mitgliedstaat vor der Annahme der Verordnung mit dem Drittstaat ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, das das auf Erbsachen anzuwendende Recht vorgibt und nicht ausdrücklich die Möglichkeit der Wahl eines anderen Rechts vorsieht, nicht für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Drittstaats wählen kann.

EuGH, Urt. v. 12.10.2023 – C-21/22, OP/Notariusz Justyna Gawlica

Problem

Eine ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Polen (OP) war Miteigentümerin einer dort belegenen Immobilie. Sie bat den Notarvertreter, ein Testament zu beurkunden, wonach für ihren Nachlass ukrainisches Recht gelten soll. Der Notarvertreter lehnte die Beurkundung ab mit der Begründung, Art. 22 EuErbVO stelle nur Angehörigen eines Mitgliedsstaats der Union die Wahl des Heimatrechts frei. Zudem sei nach Art. 37 eines Abkommens der Republik Polen mit der Republik Ukraine auf die Erbfolge hinsichtlich unbeweglichen Vermögens das Recht des Staates anzuwenden, in dem dieses belegen sei. Die Immobilie unterliege daher zwingend polnischem Recht. Das Regionalgericht Opole, bei dem OP Beschwerde eingelegt hatte, legte die Fragen dem EuGH zur Vorbereitung vor.

Entscheidung

Der EuGH verweist darauf, dass Art. 22 EuErbVO für die Möglichkeit einer Rechtswahl nicht zwischen Angehörigen eines Mitgliedsstaats und sog. Drittstaatsangehörigen differenziere. Auch Drittstaatsangehörige können die Erbfolge ihrem Heimatrecht unterstellen.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen sei allerdings aus polnischer Sicht gem. Art. 75 Abs. 1 EuErbVO vorrangig ein bilaterales Abkommen anzuwenden, wenn dieses bereits zum Zeitpunkt der Annahme der EuErbVO in Kraft getreten war. Es entspreche der Rechtsprechung des EuGH, dass die Annahme einer Verordnung die bestehenden Übereinkommen unberührt lässt, wenn der Unionsgesetzgeber dies ausdrücklich vorsehe (EuGH, Urt. v. 4.5.2010 – C-533/08, TNT Express Nederland). Das gelte auch dann, wenn die Anknüpfung des Erbstatuts in dem bilateralen Abkommen von

den Grundsätzen der EuErbVO abweiche und damit die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in der EU durchbreche.

Praxishinweis

Für die Bundesrepublik Deutschland sind aktuell drei Abkommen in Kraft, die das auf die Erbfolge anwendbare Recht betreffen (das Deutsch-Persische Niederlassungsabkommen, das Deutsch-Türkische Nachlassabkommen und der Deutsch-Sowjetische Konsularvertrag – zum aktuellen Stand der Vertragspartner vgl. die Arbeitshilfe auf der Homepage www.dnoti.de). Einige Stimmen in der Literatur kritisieren diese Abkommen, weil diese die einheitliche Rechtsanwendung durchbrechen („Achillesferse der EuErbVO“) und nehmen eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten an, diese zu kündigen, um die Effektivität der EuErbVO zu erhöhen. Der EuGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts in Art. 75 EuErbVO die Fortgeltung der aus der Zeit vor Erlass der EuErbVO stammenden bilateralen Abkommen EU-rechtskonform ist. Allerdings bleiben einige Folgefragen offen. So z. B. ob der durch ein Abkommen gebundene Mitgliedsstaat eine in einem anderen Mitgliedsstaat ergangene gerichtliche Entscheidung anerkennen oder ein dort erstelltes ENZ akzeptieren muss, wenn die Entscheidung bzw. das ENZ nicht auf dem nach dem bilateralen Abkommen anwendbaren Erbrecht basiert. Der gebundene Mitgliedsstaat würde durch die Umsetzung möglicherweise seine Pflichten aus dem bilateralen Abkommen verletzen. Da der EuGH den Vorrang des bilateralen Abkommens betont, dürfte es wohl darauf ankommen, ob das bilaterale Abkommen der Anerkennung der Entscheidung bzw. der Umsetzung des ENZ entgegensteht. Diese Frage wäre dann nicht nach der EuErbVO zu beurteilen.

EuErbVO Art. 67

Ausstellung des ENZ bei streitigem Sachverhalt

Die zuständige Behörde ist nicht berechtigt, ein ENZ auszustellen, wenn der Sachverhalt zwischen den Beteiligten umstritten ist. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

EuGH, Urt. v. 23.1.2025 – C-187/23, Albausy

Problem

Die Witwe beantragte ein ENZ, das sie als Alleinerbin nach ihrem Ehemann ausweist. Grundlage war ein gemeinschaftliches Testament. Es gab ein früheres Einzeltestament des Erblassers mit abweichenden Verfügungen. Die darin Begünstigten bestritten die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments.

Das vorlegende Gericht hielt diese Einwände für unbegründet. Es wollte mit seiner Vorlagefrage wissen, ob es gleichwohl verpflichtet sei, wegen der Einwände die Erteilung des ENZ abzulehnen.

Entscheidung

Der EuGH bejaht dies. Art. 67 Abs. 1 UAbs. 1 EuErbVO verlange, dass der zu bescheinigende Sachverhalt feststeht und nach Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a EuErbVO wird das ENZ nicht ausgestellt, wenn Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig sind. Der EuGH legt die Norm so aus, dass im Ausgangspunkt jeder Einwand gegen den festzustellenden Sachverhalt einer Ausstellung des ENZ entgegensteht.

Der EuGH ist somit nicht der Ansicht gefolgt, wonach Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a EuErbVO für Einwände in anderen Verfahren gedacht sei, es in dem ENZ-Verfahren hingegen sehr wohl möglich sei, über Einwände zu entscheiden und ein ENZ auszustellen. Neben dem Wortlaut der Norm, der in keiner Sprachfassung Einschränkungen auf Einwände in anderen Verfahren erkennen lässt, verweist der EuGH – quasi als Auslegungshilfe – unter anderem auf das Formblatt zur Ausstellung des ENZ. Das Formblatt sieht eine Bestätigung durch die Ausstellungsbehörde vor, dass „zum Zeitpunkt der Erstellung des Zeugnisses keine der darin enthaltenen Angaben von den Berechtigten bestritten worden ist“. Dies sei nicht relevant, wenn die Ausstellungsbehörde über solche Einwände entscheiden könnte.

Im Grundsatz verhindern somit jedwede Einwände die Ausstellung eines ENZ.

Allerdings benennt der EuGH zwei Auswege: Zum einen sei ein Einwand dann unbedeutlich, wenn über ihn bereits in einem Verfahren rechtskräftig entschieden wurde. In Deutschland kann eine solche Entscheidung aus einer Erbenfeststellungsklage hervorgehen. Die Entscheidung in einem Erbscheinsverfahren genügt diesen Anforderungen hingegen wohl nicht.

Zum anderen „kann gegebenenfalls die Begründetheit der Einwände“ in einem Rechtsbehelf geprüft werden, wenn sich der Antragssteller gegen die Versagung der ENZ-Erteilung wehrt. Diese Option zielt auf den Rechtsbehelf nach Art. 72 EuErbVO ab, allerdings wirft diese Möglichkeit zahlreiche Fragen auf (dazu ausführlich Mittmann, ZErB 2025, 139).

Hinweise

Bedeutsam für die notarielle Beratung dürfte allem voran sein, dass in einer „streitigen“ Konstellation, in der sich Widerstand durch Erbprätendenten abzeichnet, ein ENZ nur unter Belehrung darüber beantragt

werden sollte, dass jedwede Einwände die Erteilung verhindern.

Ist dieser Fall eingetreten, so muss überlegt werden, ob und auf welchem Weg mit solchen Einwänden umgegangen werden kann. Dabei hilft ein nationales Erbscheinsverfahren, im Rahmen dessen zwar die Einwände gerichtlich geprüft würden, aber keine rechtskräftige Entscheidung ergeht, nicht weiter.

Ein Rechtsbehelf gegen die Versagung der ENZ-Erteilung nach Art. 72 EuErbVO erscheint zwar nach der Entscheidung des EuGH denkbar, ist aber jedenfalls in Deutschland kaum zu erwarten. Die Rechtsmittelinstanz dürfte nämlich nicht in der Sache entscheiden, sondern müsste feststellen, dass das Nachlassgericht wegen der Einwände gegen den festzustellenden Sachverhalt den Antrag zu Recht zurückgewiesen habe. Dies würde sich in das System der EuErbVO einfügen, wonach das ENZ allein für unstreitige Fälle gedacht ist. Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis in dieser Sache verfahren wird.

EuErbVO Art. 13, 28

Internationale Zuständigkeit der Gerichte für die Entgegennahme einer Anfechtungserklärung zu einer Erbschaftsannahme

Art. 13 [EuErbVO] ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person, die eine Bestätigung erlangen möchte, dass das Versäumnis, fristgerecht eine Erklärung über die Ausschlagung einer Erbschaft abzugeben, für sie keine Rechtswirkungen entfaltet, nicht für die Erteilung einer solchen Bestätigung zuständig sind.

EuGH, Urt. v. 27.3.2025 – C-57/24, Ławida

Problem

Der Erblasser verstarb mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Eine in Polen lebende Minderjährige war kraft gesetzlicher Erbfolge nach den Vorschriften des BGB Erbin geworden. Der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen hatte die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft falsch berechnet und daher die Erbschaft nicht fristgerecht ausgeschlagen. Er beantragte nun beim Rayongericht Gliwice eine Bestätigung, dass dieses Versäumnis für die Minderjährige keine Rechtswirkungen entfalte. Das Gericht lehnte den Antrag ab. Das mit der Beschwerde befasste Regionalgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob die in Art. 13 EuErbVO vorgesehene Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die eine Erbschaft ausschlagende Person ihren

gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch für den Fall gelte, dass diese eine Bestätigung beantragt, wonach das Versäumnis, eine solche Ausschlagung fristgerecht zu erklären, keine Rechtswirkungen entfalte. In der Rechtssache Oberle (EuGH, Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17) hieße es, dass Art. 13 EuErbVO die Amtswege der Erben und Vermächtnisnehmer vereinfache, um eine zügige unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der EU sicherzustellen. Dies spräche dafür, dass die in Art. 13 EuErbVO geregelte Zuständigkeit des Gerichts neben der Entgegennahme der dort genannten Erklärungen weitere Handlungen dieses Gerichts im Rahmen eines Nachlassverfahrens erfasse, einschließlich der Bestätigung, dass das Versäumnis des Erben, die Erbschaft fristgerecht auszuschlagen, keine Rechtswirkungen entfalte.

Entscheidung

Der EuGH weist zur Auslegung des Art. 13 EuErbVO auf den engen Zusammenhang mit Art. 28 EuErbVO hin, der die Form der Ausschlagungserklärung betrifft. Daraus ergebe sich, dass Art. 13 EuErbVO sich auf die Entgegennahme der Erklärungen beschränkt, während alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten des Gerichts, wie der Erlass einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens und im vorliegenden Fall die Ausstellung einer gerichtlichen Bestätigung auf Basis des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts von dieser Sonderzuständigkeit nicht erfasst würden. Vielmehr bleibe es bei der ausschließlichen Zuständigkeit nach den Art. 4 ff. EuErbVO. Das wären im vorliegenden Fall also aufgrund des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers in Deutschland die deutschen Gerichte.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Dr. Andreas Bernert

Redaktion: Notarassessor Constantin Lotz

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint einmal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungsstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn